

Satzung

der Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V (TVT)

(Eingetragen beim Amtsgericht Osnabrück am 12.11.2024)

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name und Grundlagen

- (1) Der Verein führt den Namen „Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.“, abgekürzt TVT.
- (2) Sitz des Vereins ist Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinssprache ist deutsch.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange des Tierschutzes in allen Bereichen durch:
 - Informationen und fachliche Beratung von Tierärzten/innen und Veterinärbehörden auf den Gebieten des Tierschutzes,
 - Informationen und fachliche Beratung von Tierhaltern/Tierhalterinnen sowie Tierschutzorganisationen und -einrichtungen,
 - Öffentlichkeitsarbeit im Tierschutz zur Vermittlung von fachlich fundierten Informationen,
 - Initiativen und Beratung zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben im Tierschutz,
 - Mitarbeit in Tierversuchskommissionen nach § 15 TierSchG und Tierschutzbeiräten der Bundesländer,
 - Förderung tierschutzrelevanter wissenschaftlicher Projekte.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes und Inhaber/innen sonstiger Vereinsämter sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, vorbehaltlich anderweitiger Beschlüsse gem. § 13. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung notwendiger Aufwendungen.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder, die Gewähr für die Einhaltung des satzungsmäßigen Zwecks bieten müssen:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) adaptierte Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Tierärztinnen und Tierärzte nach § 3 BTÄO (Bundestierärzteordnung) sowie alle Studierenden und Graduierten einer EAEVE*-akkreditierten veterinärmedizinischen Universität oder Fakultät werden.
- (3) Adaptierte Mitglieder des Vereins können Personen werden, die über besondere Sachkenntnis verfügen. Über die Aufnahme adaptierter Mitglieder entscheidet der Vorstand, sofern ein positives Votum der/ des Vorsitzenden des Arbeitskreises vorliegt, in dem das adaptierte Mitglied mitarbeiten soll. Adaptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie haben in den Arbeitskreisen das aktive aber kein passives Wahlrecht. Weitere Regelungen können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (4) Fördernde Mitglieder sind private oder juristische Personen, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und dürfen nicht Mitglied eines AK sein.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen oder elektronisch übermittelten Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist davon abhängig, dass das Mitglied den Bestimmungen des satzungsmäßigen Zwecks zustimmt.
- (2) Der Vorstand entscheidet innerhalb eines Monats über Aufnahme oder Ablehnung des Mitgliedes.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, ist nach Maßgabe dieser Satzung anfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied muss darauf gestützt werden, dass der satzungsmäßige Zweck des Vereins gefährdet ist. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Schiedskommission. Näheres zum Widerspruchsverfahren kann die Geschäftsordnung regeln.
- (6) Nicht-Tierärzte/Tierärztinnen haben bei der Ablehnung kein Widerspruchsrecht.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in der Arbeit des Vereins in besonderer Weise Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein entsprechender Vorschlag kann von jedem Mitglied mit einer eingehenden Begründung an den Vorstand eingereicht werden, der die Voraussetzungen prüft und einen entsprechenden Antrag zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung formuliert. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt,
 2. Wegfallen der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2,
 3. Ausschluss aus dem Verein oder
 4. Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 7 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.09. d. J. und wird mit Ende des Jahres wirksam.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 1. die Bestimmungen der Satzung, der von der MV beschlossenen Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, in dem insbesondere schuldhaft durch grobe Zuwiderhandlung die Interessen des Vereins beschädigt werden. Das ist dann der Fall, wenn das Mitglied die Vereinsinteressen so sehr stört, dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zumutbar ist, z.B. wenn das Ansehen der Öffentlichkeit beschädigt wird oder wenn vereinsinterne Angelegenheiten öffentlich diskutiert werden.
 2. die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 3. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Bei Ausschlüssen gem. Abs. 1 Nr. 1. und 2. ist zuvor die Schiedskommission anzurufen. Diese hat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich aufzufordern. Die Schiedskommission trifft danach ein Votum, welches sie dem Vorstand zuleitet.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu.
- (5) Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Sofern das Mitglied eine Organfunktion ausübt, ruhen diese Tätigkeiten bis zum Entscheid durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung und Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Beitrag von Fördermitgliedern wird im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.
- (3) Die Mitglieder haben den Beitrag jährlich zu leisten.

- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Jahresbeitrag ist am 15.03. d. J. fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Bei der Aufnahme in den Verein kann der Verein darum bitten, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular oder separat.
- (3) Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen. Die durch Säumnis des Mitglieds entstehenden Kosten durch Rückbuchung oder Rücklastschriften bzw. Postrückläufer trägt das Mitglied.

III. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Arbeitskreise,
- e) der Ethikbeirat,
- f) die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit
- g) die Schiedskommission.

§ 12 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie zuvor die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ausnahmen regeln die Absätze (2)-(7).

- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes muss auf der nächsten Mitgliederversammlung von der Versammlung genehmigt werden. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porti, Telefonkosten usw. Die Entscheidung über einen Aufwendungsersatzanspruch trifft der Vorstand.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten (Ausschlussfrist) nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand binnen einer Frist von 4 Wochen bekannt gegeben. Die Ladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen, wobei die Ladung auch elektronisch übermittelt werden kann. Mitglieder, die mit einer E-Mail-Adresse registriert sind, können in elektronischer Form geladen werden. Mitglieder, die nicht in der Lage sind, Erklärungen per elektronischer Form zu empfangen, haben dies dem Vorstand gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich oder elektronisch.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per Veröffentlichung auf der Internetseite oder per E-Mail bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die wahlberechtigten Mitglieder den Antrag mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen mit Ausnahme der Vorstandswahl erfolgen offen per Handzeichen. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (10) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Das Interesse des Vereins ist gegeben, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält oder mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dieses schriftlich mittels eigenhändiger Unterschrift beantragen. Der Vorstand muss innerhalb von drei Wochen die Entscheidung fällen ob das Quorum erreicht ist und bei Erreichen einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen schriftlich oder elektronisch.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog (§ 14).

§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Für folgende Vereinsangelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer/innen,
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Wahlordnung,
- g) Genehmigung von den vom Vorstand eingerichteten oder aufgelösten Arbeitskreisen,
- h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- j) Wahl der Schiedskommission,
- k) Genehmigung des oder abschließende Entscheidung über den Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 Abs. 5.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) Dem/Der Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl nach der Wahlordnung. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder werden.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand aus der in der Wahlordnung definierten Nachrückerliste ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der nächsten (regulären) Wahl des Vorstandes hinfällig. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
Kann der Vorstand nicht durch Nachrücker besetzt werden und hat der Vorstand dadurch weniger als 4 Mitglieder, so sind Neuwahlen anzusetzen.
- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Vorstandsmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern treten die nachrückenden Vorstandsmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

§ 18 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder selbst.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf vor/dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.
- (5) Der Vorstand kann zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in und ggf. weitere Mitarbeiter/innen einstellen und errichtet eine Geschäftsstelle.
- (6) Der Vorstand ist zuständiges Organ in allen Belangen der Arbeitskreise, insbesondere der Einsetzung und Auflösung eines Arbeitskreises sowie Bestätigung und Abberufung des oder der Vorsitzenden. Der Vorstand muss einen Arbeitskreis einrichten, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Vorstand hält zu fachlichen Fragen Rücksprache mit den jeweiligen Arbeitskreisen.
- (7) Der Vorstand kann Zweigstellen, insbesondere Länderbüros im In- und Ausland errichten.

§ 19 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Arbeitskreise und dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit sowie dem Vorsitzenden des Ethikbeirates.

- (2) Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei allen fachlichen Entscheidungen zu beraten, mit dem Ziel eine kohärente und konsistente Entscheidungsgrundlage als Gesamtverein zu erreichen (Gesamtausrichtung des Vereins).
- (3) Er wählt die Mitglieder des Ethikbeirates.
- (4) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 20 Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise bilden die Grundlage für die fachliche Arbeit der TVT.
- (2) Der Vorstand ist für die Errichtung und Auflösung von Arbeitskreisen zuständig. Die Errichtung und Auflösung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Im Falle der Auflösung ruht die Tätigkeit des Arbeitskreises bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Im Falle der Einsetzung eines Arbeitskreises durch den Vorstand darf der Arbeitskreis bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung tätig werden.
- (3) Die Arbeitskreise haben die Aufgaben, vereinsintern den Vorstand und den Verein auf ihrem jeweiligen Fachgebiet zu beraten und insbesondere die Aufgabe, in dem jeweiligen Arbeitsgebiet Analysen, Gutachten, Stellungnahmen, Checklisten und Merkblätter zu erarbeiten sowie sich an Fortbildungsveranstaltungen zu beteiligen.
- (4) Die Arbeitskreise geben durch Vorschläge zu Handlungsschwerpunkten, Aktionen und Stellungnahmen und vermitteln diese durch ihre Vorsitzenden in der erweiterten Vorstandssitzung, die dem Vorstand das weitere Vorgehen empfiehlt.
- (5) Die Arbeitskreise arbeiten ausschließlich vereinsintern. Ihre Arbeitsergebnisse und Mitteilungen dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes und Abstimmung mit den anderen AK-Vorsitzenden veröffentlicht werden. Veröffentlichungen werden von der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt.
- (6) Der Arbeitskreis wählt einen Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1.
- (7) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Ethikbeirat

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes wählen die Mitglieder des Ethikbeirates, dieser berät den Vorstand und die Arbeitskreise in allen ethischen Belangen des Tierschutzes.
- (2) Der Ethikbeirat kann zur Unterstützung seiner Arbeit jeder Zeit für spezifische Fragestellungen qualifizierte Mitglieder und Nichtmitglieder temporär in seine Arbeit einbeziehen.
- (3) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 22 Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit wird vom Vorstand für die Dauer der Wahlperiode benannt, eingesetzt und auch abberufen. Sie unterstützt den Vorstand und die Arbeitskreise.
- (2) Die Aufgaben sind die Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der TVT, die Bearbeitung und Weiterleitung von Anfragen an die TVT, sowie die Erstellung regelmäßiger Informationsmaterialien, wie die TVT – Nachrichten und TVT – Newsletter.
- (3) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

IV. Schiedskommission

§ 23 Schiedskommission

- (1) Bei vereinsinternen Auseinandersetzungen zwischen Organen des Vereins, zwischen Mitgliedern und auch zwischen Organen und Mitgliedern muss die Schiedskommission angerufen werden, bevor der ordentliche Rechtsweg beschritten werden kann.
- (2) Sie hat den Auftrag der Mediation zwischen den betroffenen Mitgliedern und/oder Organen. Für den Fall des Scheiterns der Mediation gibt die Kommission ein Votum an den Vorstand ab. Von diesem Votum kann abgewichen werden, insbesondere wenn die satzungsmäßigen Grundsätze des Vereins oder wesentliche Interessen des Vereins entgegenstehen.
- (3) Die Mitglieder der Schiedskommission werden vom erweiterten Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bestätigt. Wiederwahl ist zulässig. Sie ist besetzt mit einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen, sowie drei Stellvertreter/innen.
Sofern der von der Kommission zu entscheidende Fall ein bestimmtes Organ des Vereins betrifft und ein Mitglied dieses Organs in der Schiedskommission sitzt, so wird dessen Aufgabe durch einen Vertreter/eine Vertreterin wahrgenommen, der/die nicht Mitglied des beteiligten Organs ist.
- (4) Die Schiedskommission entscheidet mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

V. Vereinsleben

§ 24 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern zu und kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Für die Wahl des Vorstandes ist Briefwahl zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 25 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht fassen die Organe des Vereins ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- (3) Einzelheiten zur Wahl des Vorstandes regelt die Wahlordnung.

§ 26 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und werden zumindest als Ergebnisprotokoll geführt.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Schiedskommission können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege fassen und zu Sitzungen schriftlich, fernmündlich und auf elektronischem Wege einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Ein Beschluss kann auch mittels telefonischer Konferenz

gefasst werden, wenn zuvor zu dieser telefonischen Konferenz schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege einberufen worden ist.

- (4) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über den Einwand und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 27 Änderungen von Satzung, Zweck und Wahlordnung in der Mitgliederversammlung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Wahlordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 28 Geschäftsordnung

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens eine einheitliche Geschäftsordnung mit Untergliederung für alle Organe.
- (2) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Geschäftsordnung darf der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Die Geschäftsordnung kann vom Vorstand bei Bedarf nach Beratung durch den erweiterten Vorstand für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 1. Richtlinien für die Organe des Vereins,
 2. Finanzordnung/ Rechnungsprüfungsordnung,
 3. Beitragsordnung,
 4. Ehrenordnung.
 5. Schiedsordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der Geschäftsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 29 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 30 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den WWF Deutschland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.05.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.